

denden Beschlusses nicht zulässig ist¹⁾. Wie notwendig dieser Hinweis war, zeigt die Entscheidung des BG Schwerin, das die Unzulässigkeit der Beschwerde tatsächlich übersehen und im Beschwerdeverfahren die angefochtene Entscheidung abgeändert hat. Demgegenüber hat das BG Leipzig die Beschwerde mit Recht als unzulässig verworfen; jedoch sei bemerkt, daß im Falle der Zulässigkeit einer sachlichen Entscheidung die Beschwerde, die sich gegen die Unterlassung der Anordnung einer Sicherheitsleistung richtete, zweifellos begründet gewesen wäre (vgl. dazu unten). Obwohl also die Entscheidung des BG Leipzig zutrifft, bleibt auf diese Weise ein unrichtiger Beschluß der Vorinstanz leider bestehen.

Umgekehrt liegt die Sache bei der Entscheidung des BG Schwerin: hier ist unzulässigerweise auf die Beschwerde sachlich entschieden, also ein unrichtiger Beschluß erlassen worden, der jedoch, was die materielle Rechtslage betrifft, einen unrichtigen Beschluß der Vorinstanz richtig stellt. Denn wenn man von der Frage der Unzulässigkeit der Beschwerde abieht, so sind beide Gesichtspunkte, die das BG Schwerin zur Diskussion beiträgt, durchaus zutreffend. Richtig ist insbesondere der Hinweis darauf, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Urkundenvorbehaltsurteil auch bei grundsätzlicher Anerkennung der analogen Anwendbarkeit des § 707 ZPO selbstverständlich nicht zwingend vorgeschrieben ist: § 707 ZPO ist eine Kannvorschrift. Wenn das BG Schwerin den vorliegenden Fall, in dem es sich um die für den Unterhalt einer alten Frau benötigte Rente handelt, von dem in NJ 1951 S. 522 erörterten Fall der Wechselerforderung differenziert und hier von der Kannvorschrift keinen Gebrauch macht, so kann ihm darin nur beigeprlichtet werden.

Schließlich ist es auch zutreffend, wenn das BG Schwerin weiterhin betont, daß, wenn schon die Zwangsvollstreckung aus dem Vorbehaltsurteil eingestellt wird, dies in aller Regel nur gegen Sicherheitsleistung geschehen darf. Das ergibt sich bereits aus § 707 ZPO, der ja die Einstellung ohne Sicherheitsleistung nur gestattet, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Wenn das schon allgemein für die Einstellung aus jedem vorläufig vollstreckbaren Urteil gilt, wie aus § 719 in Verbindung mit § 707 Abs. 1 Satz 2 ersichtlich ist, dann gilt es natürlich in besonderem Maße für die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Urkunden-Vorbehaltsurteil, weil das Urkundenverfahren eben eigens geschaffen worden ist, um dem Gläubiger eine schnelle Sicherheit für seine Forderung zu verschaffen, und man das ganze Urkundenverfahren illusorisch machen würde, wollte man die Vollstreckung aus dem Vorbehaltsurteil unter den gleichen Voraussetzungen ohne Sicherheitsleistung einstellen wie bei gewöhnlichen vorläufig vollstreckbaren Urteilen. Die Einstellung ohne Sicherheitsleistung wird hier — soweit man sie überhaupt für zulässig hält und die analoge Anwendung des § 707 nicht darauf beschränkt, daß man die Zwangsvollstreckung aus dem Vorbehaltsurteil stets nur gegen Sicherheitsleistung einstellt — nur in den allerseltensten Ausnahmefällen und bei Anlegung eines sehr strengen Maßstabes an die Vorschrift des § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Frage kommen; hierauf hatte ich schon am Schluß des erwähnten früheren Beitrages hingewiesen.

Prof. Dr. na, t h a n

¹⁾ Das gilt allerdings nur, insoweit sich die Beschwerde dagegen richtet, daß das Gericht sein Ermessen im gesetzlichen Rahmen falsch ausgeübt habe. Hat das erste Gericht jedoch Irrigerweise angenommen, daß die Voraussetzungen der §§ 707, 719 nicht vorliegen, und deshalb die Einstellung abgelehnt oder umgekehrt unter irriger Bejahung der Voraussetzungen eingestellt, so ist die sofortige Beschwerde aus § 793 gegeben.

Strafrecht

§ 46 Ziff. 1 StGB.

Hat das Gesetz ein „Unternehmensdelikt“ zum Gegenstand, das heißt, ist bereits die Vorbereitungshandlung unter Strafandrohung gestellt, so ist ein Rücktritt vom Versuch begrifflich ausgeschlossen.

KG, Urt. vom 6. Januar 1953 — (X) II g 11/52.

Der Angeklagte war von der Vorinstanz wegen Verbrechens gegen § 4 Abs. 1 und 2 Ziff. 3 und 6 der Berliner VO zum Schutze des innerdeutschen Handels bestraft worden. Er hatte im Zusammenwirken mit einem ungetreuen Angestellten der

DHZ Maschinen und Fahrzeuge schon mehrfach durch falsche Angaben Autozubehörteile geliefert erhalten und diese nach Westberlin verschoben. Im September 1951 nahm er von seinem Westberliner Auftraggeber einen Auftrag über 60 000 DM Autozubehörteile entgegen, deren Lieferung von der DHZ er durch falsche Angaben über seinen Abnehmer in gleicher Weise erlangte; den Kaufpreis erhielt er von dem Westberliner Abnehmer im voraus gezahlt.

In dessen Auftrag erschienen Anfang Oktober 1951 bei dem Angeklagten Spediteure, die die Waren illegal nach Westberlin verbringen sollten. Sie forderten von ihm eine Bescheinigung dahingehend, daß er sein Lager an die Sektorengrenze verlege, um mit dieser Bescheinigung den Anschein eines rechtmäßigen Transports zu erwecken. Da der Angeklagte das aus der Offenbarung seiner Beteiligung an dem Transport sich ergebende Risiko fürchtete und dieses im Hinblick auf den ihm bereits gezahlten Kaufpreis vermeiden wollte, erstattete er Anzeige bei der Volkspolizei, die den Transport noch verhindern konnte.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat der Angeklagte u. a. unter Hinweis auf § 46 StGB — Strafflosigkeit wegen Rücktritts vom Versuch — begründet. Das KG hat die Berufung zurückgewiesen und zur Frage des Rücktritts vom Versuch folgendes ausgeführt:

Aus den Gründen:

Zu Unrecht macht die Verteidigung geltend, daß mit Rücksicht auf die vom Angeklagten erstattete Anzeige § 46 StGB hätte Anwendung finden müssen. Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, stellt § 4 HSchVO ein Unternehmensdelikt dar, das auch Vorbereitungshandlungen umfaßt. Zur wirksamen Bekämpfung der Gefahren für das durch die Handelsschutzverordnung geschützte Objekt — den legalen innerdeutschen Handelsverkehr — war es erforderlich, auch Vorbereitungshandlungen, die sich gegen dieses geschützte Objekt richteten, unter Strafe zu stellen. Vorbereitungshandlungen werden daher von dem Unternehmenstatbestand des § 4 HSchVO erfaßt, so daß auch bei Vorliegen einer Vorbereitungshandlung der gesetzliche Tatbestand voll verwirklicht ist. Ein Rücktritt im Sinne des § 46 Ziff. 1 StGB ist jedoch bei einem vollendeten Delikt begrifflich ausgeschlossen. Die Anzeige des Angeklagten konnte daher nur im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Strafsenat des Stadtgerichts selbst unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung der Tat auch nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe erkannt.

§ 1 Abs. 2 SpekulationsVO.

Planwidriger Handel mit Zucht- und Nutzvieh, der mit übermäßigem persönlichem Gewinn betrieben wird, ist Spekulationsverbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 VO über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen.

BG Schwerin, Urt. vom 20. Januar 1953 — IIb 95/52.

Aus den Gründen:

Der Senat hat in dem Gesamtverhalten der Angeklagten den Tatbestand des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 VO über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen als erfüllt angesehen.

Die Angeklagten haben gewissenlos gehandelt, da sie die Schwierigkeiten werktätiger Bauern ausnutzten, Viehhandelsgeschäfte mit ihnen Vornahmen und den Gewinn für sich einsteckten. Bei den Tauschgeschäften wandten sie sich besonders an diejenigen Bauern, die ihr Ablieferungssoll nicht erfüllt hatten. Diese nahmen dann von den Angeklagten Bargeld, um auf diese Weise zu versuchen, auf Umwegen durch Aufkauf von Schlachtvieh ihr Ablieferungssoll zu erfüllen. So wurde z. B. ein werktätiger Bauer, und zwar der Zeuge J., gezwungen, da er sein Ablieferungssoll noch nicht erfüllt hatte, ein Zuchttier und ein Kalb abzugeben, wogegen sich dann der Mitangeklagte P. verpflichtete, für das Kalb 75 kg für das Soll des Zeugen zu liefern. Die Begleichung dieser Sollenmenge seitens des Mitangeklagten P. ist bis heute noch nicht erfolgt. In einem anderen Falle hat der Zeuge V. an die Angeklagten eine tragende Stärke im Werte von etwa 1200 DM gegen eine Schlachtkuh im Werte von etwa 350 DM eingetauscht. Aus diesen herausgegriffenen Beispielen und den zahllosen Tauschgeschäften, die die Angeklagten Vornahmen, um wiederum Vieh auf freie Spitzen bei der VEAB abgeben zu können, ergibt sich die gewissenlose Weise ihres Verhaltens.

Das Zucht- und Nutzvieh in unserer Deutschen Demokratischen Republik ist geplant. Die Angeklagten